

«KundenAnrede»
«KundenVorname»
«KundenNachname»
«KundenStrasse»

«KundenPLZ» «KundenOrt»

Pflegezentrum Damscheid
Ingbert Ochs GmbH
Zum Rheintal 17
55432 Damscheid

Tel.: 06744 - 94 00 6
Fax: 06744 - 94 00 7
www.ahz-ochs.de
akd@ahz-ochs.de

Ansprechpartner
Ingbert Ochs / Ingrid Pitzer
Geschäftsführer / Pflegedienstleitung

Datum
20.09.2016

Informationen zur Pflegereform

«KundenAnrede» «KundenVorname» «KundenNachname»,

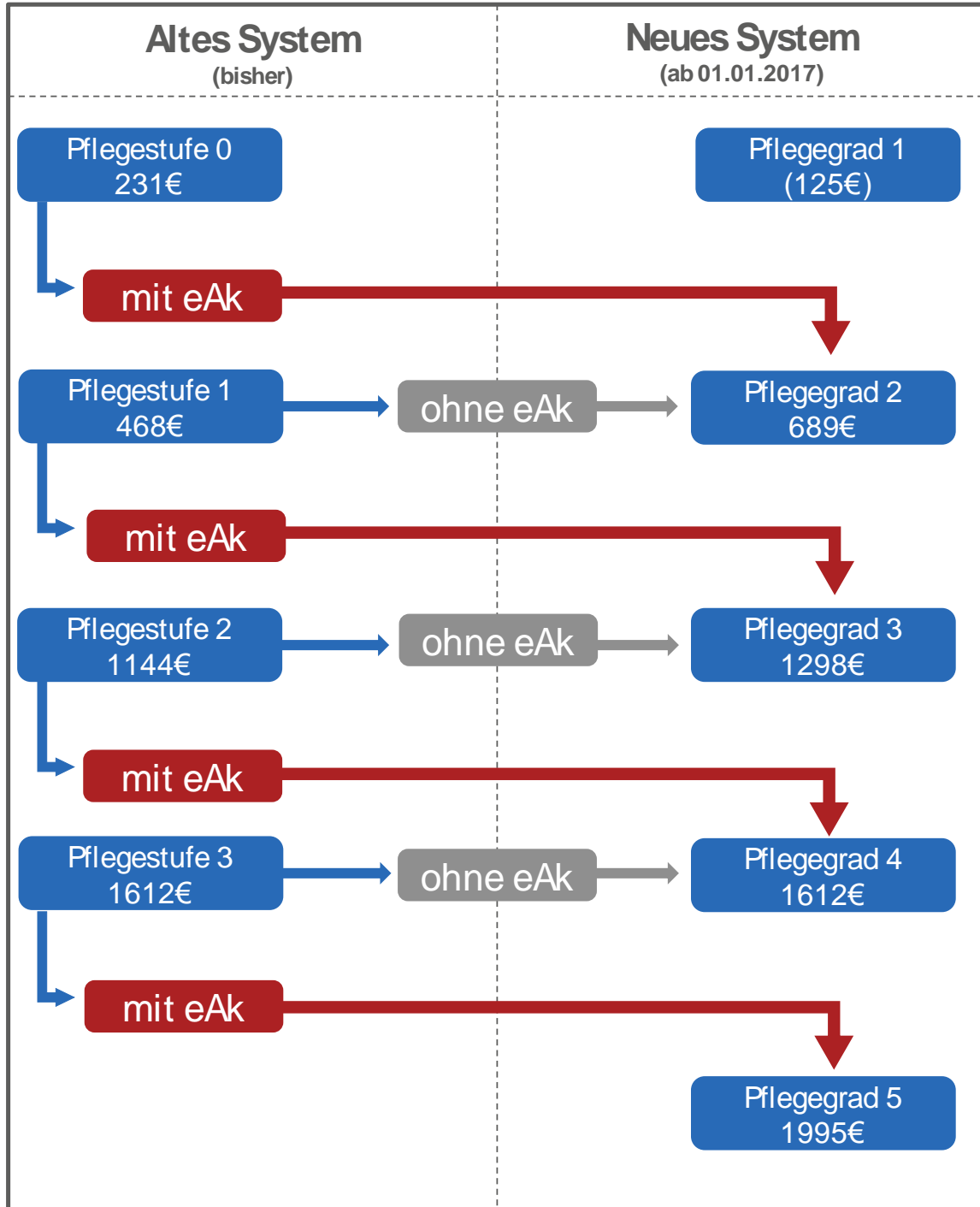
in den Medien ist seit Jahresbeginn schon häufig über die Pflegereform berichtet worden. Politiker machen bei jeder Gelegenheit deutlich, dass sich für Pflegebedürftige vieles verbessern wird und viele Millionen Euro zusätzlich in die Pflegeversicherung fließen. Sicherlich haben Sie sich auch schon gefragt, was sich für Sie konkret ab dem 01.01.2017 ändern wird, auf was Sie achten sollten und ob Sie selbst aktiv werden müssen. Als Ihr kompetenter und verlässlicher Partner in der pflegerischen Versorgung haben wir uns natürlich schon seit Anfang des Jahres auf die Pflegereform und die damit verbundenen Neuerungen vorbereitet und möchten Ihnen als Bewohner, Angehöriger oder Betreuer gerne nachfolgend die zentralen Fragen zur zukünftigen Versorgung und deren Rahmenbedingungen beantworten.

Die sicherlich grundlegendste Änderung betrifft das Verständnis von Pflegebedürftigkeit. Bisher lag der Fokus bei der Feststellung durch den Medizinischen Dienst auf körperlichen Einschränkungen. Insbesondere die Leistungen zur Versorgung dementieller Erkrankungen blieben weitgehend unberücksichtigt. Dies wird sich nun mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ändern, so dass auch diese Leistungen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Aus einem neuen System der Feststellung von Pflegebedürftigkeit wird dann auch ein neues System der Eingruppierung in fünf sog. „Pflegrade“ folgen, in die alle Pflegebedürftigen ab 01.01.2017 überführt werden.

Wie erfolgt die Überführung in die neuen Pflgrade?

Zunächst ist wichtig zu wissen, dass Ihre Pflegekasse die Überführung in Ihren neuen Pflgrade auf Grund gesetzlicher Regelungen automatisch durchführt. Es bedarf also keiner neuen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst. Das Prinzip ist ganz einfach: Pflegebedürftige ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (ohne eAk) werden dem nächsthöheren Pflgrade zugewiesen. Pflegebedürftige mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (mit eAk) machen einen doppelten Sprung im System der Pflgrade.

Im Überblick sieht die Überführung wie folgt aus:



Ob eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (eAk) vorliegt, ergibt sich aus dem letzten Begutachtungsprotokoll der Pflegebedürftigkeit.

Ist trotz der automatischen Überführung auch ein individueller Antrag auf Begutachtung der Pflegebedürftigkeit möglich?

Die automatische Überführung soll vor allem sicherstellen, dass jeder Pflegebedürftige pünktlich zum 01.01.2017 einem Pflegegrad zugewiesen ist, denn die Medizinischen Dienste werden nicht alle Pflegebedürftigen bundesweit zeitnah neu begutachten können. Trotzdem steht es natürlich frei, einen Antrag zu stellen, der auch bearbeitet werden muss. Zwei Dinge sind hier wichtig zu wissen:

1. Auch bei einer Begutachtung nach dem 01.01.2017 dürfen Pflegebedürftige nicht schlechter gestellt werden als bei der automatischen Überführung.
2. Die automatische Überführung ist großzügig geregelt, so dass in der Regel eine neue Begutachtung kein besseres Ergebnis bringen wird.

Verändern sich ab dem 01.01.17 die Leistungen und Kosten der teilstationären Pflege?

Wir befinden uns derzeit im Verfahren zur kalkulatorischen Überleitung der Pflegesätze in das System der Pflegegrade. Sobald es abgeschlossen ist, erhalten Sie ein individuelles Schreiben, das die Veränderungen zum 01.01.2017 deutlich macht.

Wir bitten so lange noch um etwas Geduld.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ingbert Ochs